

Besondere Bedingungen Heizstrom Wärmepumpe der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) Stand: 1. Juli 2016

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen Strom (ALB) der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) gelten für das Produkt Heizstrom Wärmepumpe nachfolgende Besondere Bedingungen vorrangig:

1. Anwendungsbereich, Gesamtbedarfslieferung

1.1 DEW21 liefert die elektrische Energie am Zweitarifzählpunkt (HT/NT) zu diesen Besonderen Bedingungen und den im Liefervertrag genannten Preisen ausschließlich an Kunden, die diese als Heizstrom für mono- oder bivalent-betriebene Wärmepumpen, welche ggf. auch zur Brauchwarmwasserbereitung in zeitlich eingeschränkter Betriebsweise und gemäß den technischen Anschlussbedingungen (TAB) des örtlichen Verteilernetzbetreibers betrieben werden, beziehen.

1.2 Dieser Vertrag setzt voraus, dass die Anlage des Kunden am Zweitarifzählpunkt die Voraussetzungen einer vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG erfüllt und DEW21 für den Zählpunkt im Niedertarif (NT) vom örtlichen Verteilernetzbetreiber reduzierte Netznutzungsentgelte und Konzessionsabgaben gemäß § 2 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Rechnung gestellt bekommt. **Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder entfallen später, ist DEW21 nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag rückabzuwickeln oder ihn außerordentlich in Textform zu kündigen.**

1.3 DEW21 beliefert den Kunden für die Vertragslaufzeit mit dem gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die genannten Eintarif- und Zweitarifzählpunkte (HT/NT). Während der festen Vertragslaufzeit ist eine Teilkündigung dieses Stromlieferungsvertrages zwecks Belieferung nur des Eintarif- oder des Zweitarifzählpunktes außerhalb dieses Vertrages nicht zulässig. **Der Vertrag kann von DEW21 außerordentlich in Textform gekündigt werden, wenn der Kunde im Falle einer getrennten Messung nur seinen Eintarif-Zählpunkt bzw. nur seinen Zweitarifzählpunkt für einen Lieferantenwechsel abmeldet oder kündigt.**

2. Messung, Freigabe- und Tarifzeiten

2.1 Der Heizstromverbrauch der Wärmepumpenanlage (Kompressor der Wärmepumpe und Motor der Wärmequellenanlage) wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen separaten Zweitarifzähler gemessen. Neben diesem gesteuerten Hauptstromkreis ist noch ein ungesteuerter Hauptstromkreis erforderlich, über den weitere Betriebsmittel der Wärmepumpenanlage auch dann betrieben werden können, wenn der Hauptstromkreis abgeschaltet ist (z. B. Heizpatrone). Die Tarifumschaltung sowie die Freigabe der Stromlieferung zum Betrieb der Wärmepumpenanlage erfolgen durch eine Schalteinrichtung des örtlichen Netzbetreibers. Weitere notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage. Während der Freigabezeiten wird der Verbrauch auf dem Zweitarifzähler gemessen. Die Freigabezeitpunkte sowie die Freigabedauer der Heizstromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen werden durch ein Schaltsignal des örtlichen Verteilernetzbetreibers gesteuert.

2.2 Die Freigabedauer ist die Zeit, in der die Stromlieferung durch die Schalteinrichtung des örtlich zuständigen Verteilernetzbetreibers freigegeben wird; sie wird von diesem nach seinen jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt. Die Freigabedauer kann vom Kunden beim Verteilernetzbetreiber angefragt werden (s. Ziff. 12 ALB).

2.3 Der Heizstromverbrauch während der Niedertarifzeiten wird auf dem NT-Zählwerk erfasst. Der Verbrauch außerhalb der Niedertarifzeiten wird auf dem HT-Zählwerk gemessen. Schaltzeitpunkte werden durch ein Schaltsignal des örtlichen Verteilernetzbetreibers gesteuert. Die Schaltzeiten für die Tarifumschaltung können vom Kunden beim Verteilernetzbetreiber angefragt werden (s. Ziff. 12 ALB).

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede beabsichtigte Änderung der Wärmepumpenanlage, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 berührt – insbesondere eine Änderung der technischen Anschlusswerte –, DEW21 und dem örtlichen Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Kündigung bei Umzug

3.1 Bei einem Umzug des Kunden, den dieser spätestens vier Wochen zuvor anzuzeigen hat, ist sowohl der Kunde als auch DEW21 berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Übertragung des Vertrages auf die neue Lieferstelle des Kunden bedarf der Beauftragung und einer ausdrücklichen Bestätigung von DEW21 in Textform und ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß obiger Ziff. 1. möglich.

4. Hinweis, variable Preisbestandteile

Während der Vertragsdauer werden **Anpassungen** für sämtliche der in Ziff. 9.2 bis 9.9 der ALB bezeichneten Entgelte für Messung, Abrechnung, Messstellenbetrieb sowie Netzentgelte, Konzessionsabgaben und sonstigen gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern (**variable Preisbestandteile**) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung (in der Regel zum Kalenderjahreswechsel) und jeweils in gesetzlich gültiger Höhe durchgeführt. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Unberührt bleibt das bestehende gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden bei einseitiger Änderung der Vertragsbedingungen durch DEW21 gem. § 41 Abs. 3 EnWG. DEW21 wird den Kunden über solche Änderungen gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG informieren.

5. Mehrpreis „Ökostrom DEW21“

5.1 Der Mehrpreis „Ökostrom DEW21“ beinhaltet den Preiszuschlag für die Mehrkosten des Nachweises der Zertifizierung des gelieferten Stroms aus Erneuerbaren Energien. Zum Nachweis sind alle am Markt gehandelten Zertifikate (auch RECS, EECS-GoO) zugelassen. DEW21 ist verpflichtet, eine Strommenge, die der Menge elektrischer Energie entspricht, die DEW21 dem Kunden in einem Kalenderjahr liefert, zu 100 % in Stromerzeugungsanlagen, die Wasserkraft und/oder Windenergie, Biomasse oder Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln, zu erzeugen und in das Netz einspeisen zu lassen. Soweit sich der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet, ist DEW21 berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für den Herkunftsnachweis zu schätzen.

6. Ablesung

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Zählerstand nach Aufforderung durch DEW21, welche ihm per E-Mail übermittelt wird, selbst abzulesen und diesen über das Kundenkonto („Mein Konto“) von DEW21 unter www.dew21.de zurückzumelden. Dieser Zählerstand wird dem örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt. Sofern dieser, der jährlich die Zählerstände selbst aufnimmt, der Angabe nicht widerspricht, wird der Zählerstand zur Abrechnung verwandt.

7. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die ALB.